

# RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Bei einem gem § 34 Abs 2 VwGG erteilten Mängelbehebungsauftrag wird die Frist zur Verbesserung nicht nur dann versäumt, wenn dem Auftrag innerhalb der Frist überhaupt nicht, sondern auch dann, wenn ihm nur unvollständig (mangelhaft, teilweise) entsprochen wurde (Hinweis auf B VS 21.6.1988, 87/07/0049).

## Schlagworte

FristMängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180320.X01

## Im RIS seit

25.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)